

Bundessozialgericht
- 2 RU 163/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

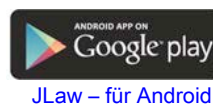
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h und die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h w a r z b a u e r und L e n z für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Mai 1974 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

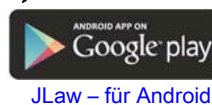
I

Der Kläger ist als Bauunternehmer Mitglied der Beklagten. Streitig ist, ob die Beklagte gegen ihn zu Recht wegen eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) eine Ordnungsstrafe verhängt hat. Der Kläger hatte für den Landwirt R den Bau einer Jauchegrube auf dessen Grundstück übernommen. Am Dienstag, dem 31. Oktober 1967, gegen 11,15 Uhr wurden der Maurer-Vorarbeiter V und der Maurer H - beide im Unternehmen der Kläger beschäftigt - in der Baugrube tödlich verletzt, als eine 14,23 m lange, auf 24er-Hohlblocksteinen errichtete 3,10 m hohe Begrenzungsmauer beim Hinterfüllen mit Erdreich einstürzte und die beiden Arbeiter verschüttete.

Durch Bescheid vom 5. Juli 1968 setzte die Beklagte gegen den Kläger wegen Übertretung der UVV aufgrund der §§ 308 UVV und 710 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Ordnungsstrafe in Höhe von 400,-- DM fest. Zur Begründung ist ausgeführt, es seien Verfehlungen gegen die §§ 4, 21.1 und 43.6 der UVV - Hauptausgabe - festgestellt worden. Die beiden Arbeiter seien, auf einem Behelfsgerüst in der Jauchegrube stehend, verschüttet worden, als der Schwager des Bauherrn - Albert G - mit einem Frontlader die Baugrube hinterfüllt habe. Es seien grundlegende Regeln der Technik nicht beachtet worden. Jedem Fachmann sei aufgrund einfachster, ganz naheliegender Überlegungen erkennbar, daß eine aus Hohlblocksteinen bestehende freistehende Mauer dem seitlichen Erddruck nicht widerstehen könne. Nach § 21.1 der UVV - Hauptausgabe - dürften für Bauarbeiten nur gute und zweckentsprechende Werkstoffe verwendet werden. Die Hinterfüllung hätte erst vorgenommen werden dürfen, wenn die Mauern eine ausreichende Standfestigkeit aufwiesen (§ 43.6 UVV). Gegen diese Vorschriften sei in besonders schwerem Maß verstoßen worden. Für die betriebssichere Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste und dergleichen sei der Unternehmer verantwortlich, dessen Versicherte dieselben benutzten (§ 4 UVV). Es wäre daher die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Pflicht des Klägers gewesen, sich laufend von dem Baufortschritt zu überzeugen und für eine gewissenhafte Beachtung der UVV zu sorgen. Dies habe der Kläger grob fahrlässig versäumt.

Dem Widerspruch des Klägers half die Beklagte nicht ab. Im Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 1969 wies sie die Einwände des Klägers zurück: Auch wenn V Aufsichtsfunktionen ausgeübt habe, gingen die Zuwiderhandlungen gegen die UVV zu Lasten des Klägers. Eine Pflichtenübertragung auf V im Sinne des § 775 Abs. 1 RVO habe nicht stattgefunden. Der Kläger habe den Beginn der Bauarbeiten angeordnet, obwohl keine genehmigten Baupläne und kein statischer Nachweis für das Bauvorhaben vorhanden gewesen seien. Die mit gewöhnlichem Zementmörtel verarbeiteten 24er-Hohlblocksteine hätten die durch Hinterfüllung der Baugrube auftretenden Schubkräfte nicht aufnehmen können. Der Kläger habe die Hohlblocksteine verarbeiten lassen, obwohl er erkannt habe, daß sie als Material für das Bauvorhaben nicht geeignet gewesen seien. Es sei ohne Bedeutung, daß der Kläger von dem Beginn der Hinterfüllungsarbeiten keine Kenntnis gehabt habe, da die Konstruktion des Bauwerks auch zu einem späteren Zeitpunkt und selbst beim Vorhandensein der Betondecke dem Erd- druck nicht hätte standhalten können. Der Kläger habe grob fahrlässig gehandelt, weil für ihn als Fachmann die von der mangelhaften Konstruktion der Grube ausgehende erhebliche Unfallgefahr erkennbar gewesen sei.

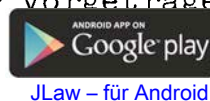
Von der Anklage fahrlässiger Tötung ist der Kläger - rechtskräftig - freigesprochen worden (Urteil des erweiterten Schöffengerichts Mühldorf vom 29. Mai 1969).

Das Sozialgericht (SG) hat nach Vernehmung des Diplom-Ingenieurs M. (Technischer Aufsichtsbeamter der Beklagten) als sachverständigen Zeugen die Klage durch Urteil vom 11. Juli 1972 abgewiesen: Die vom Kläger nicht bestrittenen Mängel stellten Verstöße gegen die §§ 4, 21.1 und 43.6 der UVV dar, die der Kläger grob fahrlässig begangen bzw. geduldet habe.



Bei der Berufung hat der Kläger vorgetragen, die Bauweise sei

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 -

- 4 -

nicht mangelhaft gewesen (s. Aussage des Kreisbaumeisters a.D. E im Strafverfahren am 29. Mai 1969 - Bl. 118 ff der Strafakten). Erst die Hinterfüllung habe zum Einsturz geführt. Die Eigenmächtigkeit eines Dritten könne ihm nicht angelastet werden. Sein Vertreter V, dem er mündlich nach § 775 RVO die Pflichten des Unternehmers übertragen habe, sei mit dem Verlangen, daß nur an den Schmalseiten der Jauchegrube eingefüllt werden solle, nicht durchgedrungen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 15. Mai 1974 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Nach § 4 Abs. 1 der UVV - Hauptausgabe - der Beklagten i.d.F. von 1966 seien die Unternehmer verpflichtet, alle Einrichtungen zu beschaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der UVV oder sonst nach Lage der Verhältnisse erforderlich seien; sie hätten - soweit selbst nicht fachkundig, durch einen zuverlässigen Fachkundigen - dafür zu sorgen, daß die UVV und andere Betriebsvorschriften und Anordnungen zum Schutz der Versicherten beachtet und durchgeführt werden. Für die betriebssichere Herstellung, Instandhaltung und Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen, Schutzvorrichtungen usw. sei nach § 4 Abs. 2 aaO unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung des Besitzers, Herstellers und Lieferers derjenige Unternehmer verantwortlich, dessen Versicherte die Arbeitsplätze, Verkehrswege usw. benutzten. Zwar bekämen Rahmenvorschriften der UVV, die nur allgemeine Grundsätze aufstellten, ihre verbindliche Wirkung erst in Verbindung mit den dazugehörigen besonderen UVV oder durch besondere Einzelanordnungen (OLG Saarbrücken in VersR 1970, 1031). Als Haftungsgrundlage seien aber auch "allgemeine Vorschriften" anzuerkennen, die den Unternehmer verpflichten, alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu erhalten, daß die Versicherten gegen Unfälle und Berufskrankheiten geschützt seien (BGH, Urteil vom 28.11.1961 - IV ZL 130/61). § 4 Abs. 1 UVV der Beklagten sei eine solche allgemeine Vorschrift.

Der Kläger habe gegen eine ihm in dieser Vorschrift auferlegte Verpflichtung verstoßen, indem er als Unternehmer einen Bauauftrag



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

übernommen und den Bau begonnen habe, ohne sich ernsthaft um Baupläne, statische Berechnungen, das Baumaterial und die UVV zu kümmern. Er habe nichts zum Schutz der Versicherten unternommen. Die Auswahl und Besorgung des Baumaterials habe er dem Bauherrn überlassen. An der Baustelle sei er weder zu Beginn der Arbeiten noch in den darauffolgenden 8 Tagen erschienen. Bei der Besichtigung am 28. Oktober 1967 habe er erkannt, daß statt der von ihm sonst bei ähnlichen Arbeiten verwendeten 36er-Steine von ihm für zu schwach gehaltene 24er-Steine verwendet worden seien und die Grube zweimal mit Stahlbetonstützen und Balken durchlaufend von Außenwand zu Außenwand hätte ausgestützt werden müssen. Trotzdem habe er sich lediglich vorgenommen, am folgenden Dienstag (Unfalltag) mittags hinzugehen und das für die Sicherheit Erforderliche zu veranlassen. Im Interesse der Sicherheit seiner Arbeiter wäre jedoch ein sofortiges Eingreifen spätestens zu Beginn der Arbeiten am Montagmorgen erforderlich gewesen, zumal da er damit habe rechnen müssen, daß auch der Bauherr und dessen Familienangehörigen beim Bau mitwirken würden. Dieses trotz Kenntnis der Unzulänglichkeiten und der damit verbundenen Gefahren beobachtete Verhalten des Klägers sei in hohem Maße leichtfertig und zugleich grob fahrlässig. Von seiner Eigenverantwortung hätte der Kläger sich nur durch eine schriftliche Pflichtenübertragung nach § 775 RVO lösen können, was jedoch nicht geschehen sei. Die Sorglosigkeit des Klägers lasse jegliches Bemühen um die Sicherheit seiner Arbeiter vermissen und stelle deshalb eine grobe Verletzung der UVV dar. Es könne dahinstehen, ob sein Fehlverhalten ursächlich für den Eintritt des schwerwiegenden Erfolges gewesen sei. Deshalb brauche das Gericht auch nicht der Frage nachzugehen, ob die 24er-Steine für das Bauwerk ausreichten und objektiv ein Verstoß gegen § 21.1 UVV vorliege. Es könne auch dahinstehen, ob dem Kläger der offenkundige Verstoß gegen § 43.6 UVV - die Hinterfüllung der Mauern ohne genügende Standfestigkeit - subjektiv als grobe oder nur als leichte Fahrlässigkeit angelastet werden dürfe. Das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit dem ganzen Bauvorhaben stelle vielmehr ein grob fahrlässiges Fehlverhalten dar, das die Bestrafung allein aus § 4 UVV rechtfertige und



- 6 -

einem Spielraum der Beklagten bis zu 10.000,-- DM die Höhe der Strafe von 400,-- DM auch dann ermessensfehlerfrei, wenn unentschieden bleibe, ob der Kläger auch gegen §§ 21.1 und 43.6 UVV verstoßen habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und wie folgt begründet:

Das LSG gehe zu Unrecht davon aus, daß eine Pflichtenübertragung gemäß § 775 RVO nur schriftlich möglich sei. Die Schriftform diene lediglich der Beweiserleichterung. Mündlich habe der Kläger die Verantwortung auf den Vorarbeiter V übertragen, wie aus dessen polizeilicher Vernehmung (in den Strafakten) hervorgehe. Die Angaben des Klägers, die in den Strafakten wiedergegeben seien, widersprächen - ohne durch andere Beweismittel widerlegt worden zu sein - den Darlegungen des angefochtenen Urteils insbesondere auf den Seiten 7 und 8: Es treffe nicht zu, daß der Kläger erst 8 Tage nach Arbeitsbeginn erstmals auf der Baustelle erschienen sei; aus Bl. 105 der Strafakten gehe hervor, daß er das Mauerwerk an einem Samstag besehen habe. Auf Bl. 105 sei ferner festgehalten, daß V wiederholt die freiwilligen Helfer ermahnt habe, nicht aufzufüllen; er habe sogar gedroht, mit dem Maurer "abzuziehen", falls sie die Arbeiten nicht einstellen würden. Da der Bauherr und seine Helfer sich den Anordnungen V nicht fügten, hätte sich auch der Kläger mit entsprechenden Anordnungen nicht durchsetzen können.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile und den Bescheid der Beklagten vom 5. Juli 1968 aufzuheben, hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Auf den vorliegenden Fall ist noch § 710 der RVO in der bis zum 31. Dezember 1974 in Kraft gewesenen Fassung anzuwenden. Die durch Art. 252 Nr. 28 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I 469) neu gefaßte Vorschrift des § 710 RVO gilt nicht in den Fällen, in denen - wie hier - wegen einer Zuwiderhandlung auf dem Gebiet der Sozialversicherung ein Ordnungsstraßbescheid vor dem 1. Januar 1975 erlassen worden ist (s. Art. 318 EGStBG).

Nach § 710 RVO in der hier maßgebenden Fassung bis zum 31. Dezember 1974 hat der Vorstand gegen Mitglieder oder Versicherte der Berufsgenossenschaft, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen nach §§ 708, 709 erlassene UVV verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10.000 DM festzusetzen. Die Beklagte hat im angefochtenen Ordnungsstraßbescheid dem Kläger Verstöße gegen die §§ 4, 21.1 und 43.6 der nach § 708 RVO erlassenen UVV - Hauptausgabe - vorgeworfen und in der Begründung ausgeführt, die Verstöße seien bei Anstellung einfachster, ganz naheliegender Überlegungen erkennbar gewesen. Sie hat, ausgehend von einem grob fahrlässigen Verhalten des Klägers, für die gesamten, im Bescheid angeführten Verstöße eine Ordnungsstrafe in Höhe von



DM-Gesetz und Urteile Das LSG
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 8 -

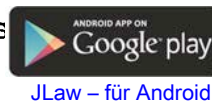
Kläger habe grob fahrlässig gegen § 4 UVV verstoßen. Dabei ist es zutreffend davon ausgegangen, daß ein schuldhafter Verstoß gegen § 4 UVV die Beklagte zur Auferlegung einer Ordnungsstrafe berechtigt und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung auch dazu verpflichtet. Obwohl § 4 UVV die allgemeinen Pflichten des Unternehmers zum Inhalt hat, handelt es sich nicht nur um eine durch besondere UVV oder durch Einzelanordnungen ausfüllungsbedürftige Rahmenvorschrift, deren Bedeutung sich in einem Programmsatz erschöpfte (vgl. Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Erg.Bl. Juli 1972, Anm. 4 a zu § 708; BGH in VersR 1962, 165; OLG Saarbrücken in VersR 1970, 1031). Nach § 4 UVV sind die Unternehmer verpflichtet, alle Einrichtungen zu beschaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der UVV oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutz der Versicherten erforderlich sind, sie haben dafür zu sorgen, daß die UVV und andere Betriebsvorschriften und Anordnungen zum Schutz der Versicherten beachtet und durchgeführt werden (§ 4.1) und sind ferner verantwortlich für die betriebssichere Herstellung, Instandhaltung und Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen usw., die von ihren Versicherten benützt werden (§ 4.2).

Eine Bestrafung des Klägers wegen Verstoßes gegen diese Vorschrift ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger, wie er geltend macht, den Vorarbeiter V mit der Durchführung der Bauarbeiten betraut hat. § 775 RVO in der hier maßgebenden, bis zum 31. Dezember 1974 gültigen Fassung sah vor, daß der Unternehmer die Pflichten, die ihm auf Grund des Dritten Buches der RVO obliegen, auf Angehörige seines Unternehmens durch schriftliche Erklärung übertragen durfte. Eine schriftliche Erklärung darüber, daß der Kläger die Unternehmerpflichten auf V übertragen hat, ist, wie auch die Revision einräumt, nicht gefertigt worden. Auch wenn die in § 775 RVO vorgeschriebene Schriftform der Beweiserleichterung dienen sollte, ändert dies nichts daran, daß sie nach dem im Wortlaut zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzes Voraussetzung für die Wirksamkeit der Pflichtenübertragung war.

Soweit das LSG einen Verstoß gegen § 4 UVV auch darin gesehen hat, daß der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 9 -

Baustelle erschienen ist, rügt die Revision zwar die tatsächlichen Feststellungen des LSG mit dem Hinweis darauf, daß sich der Kläger, wie aus Blatt 105 der Strafakten hervorgehe, das Mauerwerk an einem Samstag angesehen habe. In diesem Vorbringen liegt schon deshalb keine wirksame Verfahrensrüge, weil es aus sich heraus eine fehlerhafte tatsächliche Feststellung des LSG nicht erkennen läßt. Darüber hinaus ist in den Strafakten auf Blatt 40 Rückseite die Angabe des Klägers wiedergegeben: "Ich bin erstmals am Samstag, den 28. Oktober 1967 zur Baustelle gekommen." Von diesem Sachverhalt aber ist auch das LSG ausgegangen.

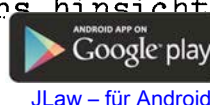
Die Revision ist gleichwohl im Sinne der Zurückverweisung begründet.

Anders als die Beklagte im angefochtenen Ordnungsstraßbescheid hat das LSG nicht auch Verstöße des Klägers gegen §§ 21.1 und 43.6 UVV festgestellt. § 21.1 UVV schreibt vor, daß bei allen Arbeiten nur gute, zweckentsprechende Werkstoffe, Geräte und Werkzeuge benützt werden dürfen. Das LSG hat es dahingestellt gelassen, ob die beim Bau verwendeten 24er-Hohlblocksteine für das Bauwerk ausgereicht haben und objektiv ein Verstoß gegen § 21.1 UVV vorliegt. Nach § 43.6 UVV dürfen Mauern erst hinterfüllt werden, wenn sie eine genügende Standfestigkeit haben. Das LSG hat insoweit zunächst dahinstehen lassen, ob der, wie es ausführt, offenkundige Verstoß gegen diese Vorschrift (durch Hinterfüllung der Mauern ohne genügende Standfestigkeit) dem Kläger subjektiv als grobe oder nur als leichte Fahrlässigkeit angelastet werden dürfe. Am Ende der Entscheidungsgründe hat es schließlich offengelassen, ob der Kläger überhaupt gegen § 43.6 UVV verstoßen hat.

Die Auffassung des LSG, der angefochtene Bescheid sei allein schon wegen des grob fahrlässigen Verstoßes gegen § 4 UVV auch hinsichtlich des festgesetzten Strafmaßes rechtmäßig und die Klage deshalb abzuweisen, trifft nicht zu. Sie läßt sich nicht, wie das LSG annimmt, auf den der Beklagten in § 710 RVO eingeräumten weitgespannten Ermessensspielraum (bis zu 10.000 DM) stützen.



er Anwendung ihres Ermessens hinsichtlich der Höhe der
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

Ordnungsstrafe (400,-- DM) ist die Beklagte davon ausgegangen, daß der Kläger grob fahrlässig nicht nur gegen § 4 UVV, sondern auch gegen §§ 21.1 und 43.6 UVV verstoßen hat. Die Bemessung der Strafe war somit ihrer Höhe nach wesentlich bestimmt durch die Annahme von Verstößen gegen alle im Bescheid angeführten UVV. Das LSG hat dadurch, daß es die Klageabweisung und damit den angefochtenen Bescheid bestätigt, im Ergebnis anstelle der Beklagten für den Verstoß gegen nur eine Vorschrift dieselbe Strafe selbst festgesetzt, die von der Beklagten nach ihrem Ermessen dem Kläger für mehrere Verstöße auferlegt worden ist. Damit hat das LSG - unzulässig - in den Ermessensspielraum der Beklagten eingegriffen.

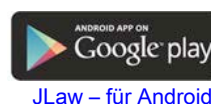
Da die Rechtmäßigkeit des Ordnungsstraßbescheides hinsichtlich des Strafmaßes davon abhängt, ob der Kläger grob fahrlässig auch gegen die §§ 21.1 und 43.6 UVV verstoßen hat, darf das LSG diese Frage nicht unentschieden lassen und muß die insoweit erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nachholen.

Das Urteil des LSG war deshalb aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)